

Verwaltungsanordnung zur Zulassung von Spielgemeinschaften

- (1) In Anwendung von § 4 Abs. 5 SpO/WFLV können in begründeten Ausnahmefällen auf der Ebene der Kreisligen Spielgemeinschaften (im Folgenden „SG“ genannt) für den Spielbetrieb von Frauen oder Herren (oder Altherren) zugelassen werden. Vereine, die mit einer Frauen- oder Herrenmannschaft am überkreislichen Spielbetrieb teilnehmen, können insoweit keine SG bilden. Die Vereine müssen während der Dauer der Spielgemeinschaft ihre aktive Mitgliedschaft im Verband mit der Fachschaft Fußball beibehalten
- (2) Über die Zulassung der SG entscheiden die Kreisvorstände der beteiligten Vereine. Die beteiligten Vereine müssen sich zueinander in unmittelbarer örtlicher Nähe befinden. Die Entscheidung ist dem Verbands-Fußball-Ausschuss zur Kenntnis zu geben. Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisvorstände entscheidet unter Ausnutzung des Vorbehalts nach § 3 Abs. 5 RuVO/WFLV der Verbands-Fußball-Ausschuss. Die Bestimmungen des § 3 Abs.6, 7 RuVO/WFLV finden Anwendung.
- (3) Die SG hat einen verantwortlichen Verein zu benennen, der für den Empfang und die Abgabe von Willenserklärungen für und gegen die SG berechtigt ist. Für Verbindlichkeiten der SG haften die Vereine gesamtschuldnerisch. Die Anzahl der für die Mannschaften der SG zu stellenden Schiedsrichter regelt sich nach § 37 Abs. 3 – 5 SpO/WFLV.
- (4) Die Genehmigung zur Bildung einer SG wird zeitlich auf ein Jahr befristet. Danach ist ein neuer Antrag oder Verlängerungsantrag zu stellen. Wird gemäß Ziffer 5 kein neuer Antrag oder Verlängerungsantrag gestellt, gilt die SG als aufgelöst und Ziffer 8 findet Anwendung.
- (5) Die Zulassung einer SG erfolgt ab 01.07. und endet am 30.06. des folgenden Jahres. Ein entsprechender Antrag einschließlich eines Verlängerungsantrags muss unter Verwendung des Antragsvordruckes bis zum 01.06. bei den zuständigen Kreisvorsitzenden eingegangen sein. Der Antrag ist von den beteiligten Vereinen rechtsverbindlich zu unterschreiben.
.
- (6) Die einzelnen Mannschaften der neu gebildeten SG nehmen die Plätze in den Kreisligen ein, welche die beteiligten Vereine in den nach dem 01.07. beginnenden Spieljahr belegt hätten.
- (7) Ein Beitritt eines Vereins zu einer bereits bestehenden SG ist nicht zulässig.
- (8) Mannschaften aus einer SG sind aufstiegsberechtigt für überkreisliche Spielklassen bis einschließlich zur 6. Spielklassenebene der Herren bzw. bis einschließlich der 4. Spielklassenebene der Frauen, wenn die beteiligte SG bereits mindestens 3 Jahre am Spielbetrieb teilgenommen hat.

- (9) Nach Auflösung einer SG gilt diese als 1. Absteiger aus der Staffel in der sie in dieser Spielzeit eingeteilt war. Die an der SG beteiligten Vereine können in der darauffolgenden Spielzeit nur am Spielbetrieb in der Spielklasse teilnehmen, der sie vor Bildung der SG angehörten. Bei nicht fristgerechter Auflösung, Rückzug oder dreimaligen Nichtantreten der SG findet § 52 SpO/WFLV Anwendung.
- (10) Im Falle eines Zusammenschlusses der SG bildenden Vereine, oder deren Abteilungen zu einem neuen Verein, werden die Mannschaften der Spielklasse zugeordnet, für welche sich die SG für das kommende Spieljahr auf Kreisebene qualifiziert hat, höchstensfalls der obersten Kreisliga es sei denn, der für die beteiligten Vereine zuständige Landesverband hat die Bildung von Spielgemeinschaften am überkreislichen Spielbetrieb zugelassen. In diesem Falle, werden die Mannschaften der Spielklasse zugeordnet, für welche sich die SG für das kommende Spieljahr qualifiziert hat, höchstensfalls der sechsten Spielklassenebene. Voraussetzung hierfür ist, dass die SG mindestens 3 Jahre bestanden hat.
- (11) Diese Verwaltungsanordnung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Alle früheren Verwaltungsanordnungen zur Bildung von Spielgemeinschaften treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.